

günstige Resultat ist außer dem vermehrten Absatz in einigen der Hauptprodukte im wesentlichen den verbesserten und erweiterten Fabrikations-einrichtungen zu verdanken. *Gr. [K. 319.]*

**Wiesbaden.** Die Intern. Stickstoff-A.-G., Wiesbaden, schlägt der Generalversammlung die Aufhebung des bezüglich der Einbringung der Wasserkraft in Val d'Aran abgeschlossenen Vertrags und Rückübertragung dieser Kraft vor.

*Gr. [K. 317.]*

### Tagesrundschau.

**Leipzig.** Vertragswidrige Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bei Anmeldung eines Patentes. (Urteil des Reichsgerichts vom 20.12. 1911.) Zwischen einer Farbenfabrik und einer englischen Wollwarenmanufaktur wurde jetzt vor dem Reichsgerichte ein Rechtsstreit ausgetragen, der die beteiligten Fachkreise lebhaft interessieren dürfte. Die Wollwarenmanufaktur mache in der Zeit um 1902 viel von sich reden, als sie ein neues Patent über das Bedrucken von Textilwaren anmeldete. Diese Anmeldung hatte eine umfangreiche Vorgeschichte, die später der Farbenfabrik Anlaß gab, wegen vertragswidriger Preisgabe eines Geschäftsgeheimnisses durch die Manufaktur bei Anmeldung dieses Patentes erhebliche Forderungen geltend zu machen. Bei Erprobung des neuen Verfahrens hatte sich nämlich ein von der Farbenfabrik hergestellter Lack Rhusol als äußerst brauchbarer Pigmentträger erwiesen, dessen Zusammensetzung die Manufaktur deshalb zu erfahren wünschte, weil ohne nähere Angaben hierüber von den in- und ausländischen Patentämtern die Anmeldung des neuen Verfahrens zum Patente verweigert worden wäre. Die Farbenfabrik, die ursprünglich Rhusol als den Saft des Farnis- oder Lackbaumes (*Rhus vericifera*) bezeichnet hatte, gab dann auch nähere Auskunft über die Herstellung desselben dahin, daß es ein Schmelzprodukt aus chinesischem Holzöl und Harzen sei. Sie tat dies in der Hoffnung, daß dem Rhusol nunmehr ein neues Absatzgebiet erschlossen sei, verpflichtete aber die Wollwarenfirma zu einlichstem Stillschweigen über ihr Geheimnis und gestattete nur, dasselbe zur Patentanmeldung zu benutzen. Der zwischen den Parteien auf Grund dieser Vorverhandlungen geschlossene Vertrag besagte in § 1 nochmals ausdrücklich, daß die Bekanntgabe über die Herstellung des Rhusols ausschließlich erfolge, um für das von der englischen Wollwarenmanufaktur erfundene Druckverfahren Patentschutz zu erlangen. In § 2 war der Vertraggegner strengste Geheimhaltungspflicht auferlegt, auch durfte dieselbe Rhusol weder selbst, noch durch Dritte anfertigen lassen. Die Farbenfabrik war nach § 3 verpflichtet, auf dem Gebiete der Stoffdruckerei Rhusol keiner anderen Fabrik zu überlassen, die Manufaktur mußte dagegen ihren ganzen Bedarf an Rhusol bis 31. März 1917 nur

bei der Farbenfabrik decken. Für Zu widerhandlungen gegen diese Vertragsbestimmungen hatten beide Teile sich einer Konventionalstrafe von 200 000 M unterworfen. Auch in ihrer ganzen späteren Korrespondenz betonte die Farbenfabrik stets und nachdrücklichst, daß die Patentanmeldung nur in einer Weise erfolgen dürfe, aus der ihr keinerlei Schaden erwachse, und aus der insbesondere die Konkurrenz nicht ersehen dürfe, was Rhusol sei. Die Befürchtungen der Fabrik waren nicht unbegründet, denn als die Manufaktur ihr neues Patent anmeldete, als „einen neuen Pigmentträger, ein Gemisch aus chinesischem Holzöl mit Harzen oder deren Abkömmlingen“, ein „Verfahren zur Herstellung haltbarer und bügelfester Drucke“, fügte sie einen Nachsatz bei: „Nicht unerwähnt soll bleiben, daß im Handel ein ähnliches Produkt schon unter dem Namen „Rhusol“ bekannt ist, welches, wie wir gefunden haben, sich für das Verfahren gut eignet.“ Die Farbenfabrik erblickte in diesem Nachsatz eine vertragswidrige Verletzung der Geheimhaltungspflicht, denn die Konkurrenz habe durch diese Art der Anmeldung erfahren, daß Rhusol ein Gemisch aus chinesischem Holzöl und Harzen sei. Deshalb sei die Konventionalstrafe von 200 000 M verwirkt, auch müsse die Manufaktur die bis Ende März 1917 abzunehmenden Quanten Rhusol bezahlen. Die Beklagte begehrte mit Widerklage Feststellung, daß keinerlei Vertragsverletzung vorliege. Das Kammergericht Berlin, das vertraglich für zuständig erklärt war, hatte zugunsten der Klägerin entschieden. Es hatte ausgeführt, daß der Beklagte strengste Geheimhaltungspflicht auferlegt gewesen sei, und daß ihr die näheren Angaben über die Zusammensetzung des Rhusols nur gemacht worden seien, um das Patent anmelden zu können. Durch den Nachsatz, Rhusol sei ein solch brauchbares Schmelzprodukt aus chinesischem Holzöl, habe die Beklagte vertragswidrig das Geheimnis der Klägerin preisgegeben. Der vernommene Sachverständige, Dr. H., Privatdozent der technischen Hochschule, habe sich auch dahin erklärt, es sei keineswegs unbedingt erforderlich gewesen, daß die Beklagte den Namen Rhusol bei der Anmeldung genannt habe, die Bezeichnung Rhusol als solch ein Schmelzprodukt sei vollständig überflüssig gewesen. Anders liege die Sache nur, wenn Rhusol selbst mit als Bestandteil des Patentes habe geschützt werden sollen. Durch diese Verletzung der Geheimhaltungspflicht habe aber die Beklagte die vertragliche Konventionalstrafe verwirkt. Ein Verschulden der Beklagten brauehe gar nicht vorzuliegen, doch sei ein solches sogar auch erwiesen, denn der Direktor der Beklagten habe selbst zugegeben, daß bei der Anmeldung des Patentes nicht mit der „nötigen Rücksicht“ auf die Interessen der Klägerin vorgegangen sei. Die Revision machte geltend, daß notwendigerweise die Erlaubnis, das Geheimnis der Klägerin zur Patentanmeldung zu benutzen, die Preisgabe dieses Geheimnisses bedeute. Das Reichsgericht gab diesem Einwande auch statt; es hob das Befreiungsurteil auf und erkannte nach der Widerklage, daß der Klägerin keine Ansprüche gegen die Beklagte zuständen.

[K. 82.]

**München.** Das chemische Handelslaboratorium Dr. Winckel & Dr. Szelinski, München, Briener Straße 32, veranstaltet in der Zeit vom 15./3.—9./5. Einführungskurse in Chemie, Bakteriologie und Nahrungsmittekkunde.

dn.

## Personal- und Hochschulnachrichten.

Prof. Bamberger und Prof. Jüptner v. Jonstorff, Wien, sind zu Mitgliedern der Kaiserl. Leopoldinisch-Karolinenischen Akademie der Naturforscher in Halle ernannt worden.

Die Technische Hochschule in Braunschweig hat Prof. Dr. Karl Liebermann, der am 23./2. seinen 70. Geburtstag feierte (vgl. diese Z. S. 410), die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber verliehen.

Den Abteilungsleitern am Institut für Gärungsgewerbe in Berlin, Ingenieur Emil Hack, Dr. Wilhelm Henneberg und Dr. Otto Mohr ist das Prädikat Professor beigelegt worden.

Dr. Eugen Ristenpart, Lehrer an den Technischen Staatslehranstalten in Chemnitz, ist der Titel Professor verliehen worden.

Von der Chemical Society in London ist die Longstaff-Medaille für 1912 Dr. Breveeton Baker für seine Untersuchungen über die katalytische Rolle des Wassers bei den chemischen Reaktionen verliehen worden.

Dr. José Casares, Professor der Chemie an der Pharmazeutischen Fakultät in Madrid, ist zum ordentlichen Mitglied der Kgl. Akademie der Wissenschaften gewählt worden.

Betriebsleiter Georg Buchmann, Friedberg, übernimmt die Leitung der Zuckerfabrik Clauen.

Betriebsleiter Dr. Carl Fischer, Montwy, übernimmt die Leitung der Zuckerfabrik Mattierzoll.

Direktor Gustav Kunze, Einbeck, hat die Leitung der Zuckerfabrik Gommern übernommen. Sein Nachfolger wird der bisherige Betriebsassistent der Zuckerfabrik Einbeck Dipl.-Ing. Hans Schulze.

Betriebsleiter Max Martens, Kaaden (Böhmen), ist zum Direktor der von der Allgem. Suikermaatschappij, Breda, Holland, in England gegründeten Zuckerfabrik berufen worden.

Regierungs- und Gewerberat Dr. Nieling Wiesbaden, ist die etatmäßige Stelle eines gewerbetecnischen Rates bei der Regierung in Wiesbaden verliehen worden. Gleichzeitig ist er zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung bestellt worden.

Prof. Dr. H. F. Süchtling, Laboratoriumsvorstand an der Moorversuchsstation in Bremen, hat einen Ruf für Chemie, Mineralogie und Geologie an der Kgl. Forstakademie Hann.-Münden zum 1./4. angenommen, wo er an Stelle des nach Göttingen berufenen Prof. Dr. Ehrenberg (vgl. diese Z. 24, 1867 [1911]) tritt.

Das 50jährige Doktorjubiläum des Ehrenmitgliedes unseres Vereins, Geheimrats Prof. Dr. Carl Graebe, wird in Frankfurt a. M., dem Geburts-

und jetzigen Wohnort des Jubilars, am 9./3. durch eine akademische Feier mit daran anschließendem Festessen gefeiert.

Gestorben sind: Dr. Carl Bennecke, Zuckerindustrieller, am 18./2. zu Athensleben bei Löderburg im Alter von 77 Jahren. — Friedrich Bettelhäuser, der auf dem Gebiete der Industrie der feuerfesten Erzeugnisse hervorragend tätig gewesen war. — Kommerzienrat Albert Müning, Seniorchef der Firma Müning & Co., Stearin-, Kerzen-, Seifen-, Öl- und Glycerinfabrik in Heilbronn a. N., am 21./2. in Heilbronn. — Dr. Ernst Lindenbaum, Chemiker und Leiter des Laboratoriums der Firma Beer, Sondheimer & Co. in Frankfurt a. M., am 18./2. im Alter von 26 Jahren. — Dr. Alfred Scholz, Verwaltungsmitglied und Leiter der Lodzer Hauptniederralage d. A.-G. d. Fabianicer Baumoll-Manufaktur v. Krusche & Ender, am 13./2. im Alter v. 32 Jahren.

## Eingelaufene Bücher.

Dieterich, K., Die wichtigsten medizinischen Drogen, ihre pharmaz. Verarbeitung u. Nutzanw. f. d. menschliche Gesundheit. Berlin 1912. Anker-Verlag.

Doelter, C., Handbuch d. Mineralchemie. 4 Bände. Bd. 1 (Bogen 41—50). Mit vielen Abb., Tabellen u. Diagrammen. Dresden u. Leipzig 1912. Theodor Steinkopff. M 6,50

Eijkman, P. H., Internationalisme Scientifique (Science Pures et Lettres). La Haye 1911. W. P. van Stockum et Fils.

Elbe, K., Übungsbeispiele f. d. elektrolytische Darst. chem. Präparate. Zum Gebrauch im Labor. f. Chemiker u. Elektrochemiker. 2. ergänzte Aufl. Mit 9 in d. Text gedr. Abb. Halle a. S. 1911. Wilhelm Knapp. Geb. M 5,40

Stehmanns Handbuch d. Zuckerfabrikation. 5. Aufl. Vollständig neubearbeitet v. A. Schander. Mit 384 Textabb. u. 1 Tafel. Berlin 1912. Paul Parey. Geb. M 26,—

## Bücherbesprechungen.

Kurzes Lehrbuch der Analytischen Chemie. In zwei Bänden. Von Dr. F. P. Treadwell, Prof. der analytischen Chemie an der Eidgen. Techn. Hochschule Zürich. I. Band: Qualitative Analyse. Mit 25 Abbildungen und 3 Spektaltafeln. 7., vermehrte und verbesserte Aufl. XIII + 512 S. Leipzig und Wien 1911. Verlag von Franz Deuticke. M 10,—

In dem regelmäßigen Erscheinen einer neuen Auflage des „Treadwell“ kommt die Beliebtheit zum Ausdruck, die sich dieses Buch erworben hat. Die neue Auflage ist, wie der Vf. im Vorwort sagt, „sorgfältig durchgesehen und durch eine Menge Zusätze bereichert worden.“ Dementsprechend hat der Umfang um 30 Seiten zugenommen. Es sind z. B. neue Abschnitte über Filtrieren und Auswaschen von Niederschlägen und über den Nachweis von Quecksilber im Harn und in der Luft aufgenommen worden. Der Abschnitt über Löslichkeitsprodukt ist erweitert, und es ist eine Tabelle mit den Werten für die Löslichkeitsprodukte der wichtigsten Stoffe beigelegt worden. Die Verwertbarkeit dieser Daten wird allerdings durch den Um-